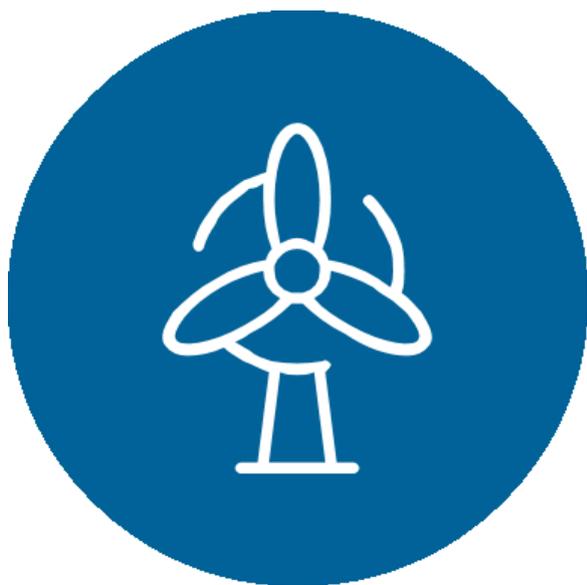


# Jahreserhebung über die Energieverwendung der Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes, im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden



**2023**

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 31.12.2023

Ihr Kontakt zu uns:

[www.destatis.de/Kontakt](http://www.destatis.de/Kontakt)

Telefon: +49 (0) 611 - 75 23 07

© **Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023**

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

[www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Ihr Kontakt zu uns:

[www.destatis.de/Kontakt](http://www.destatis.de/Kontakt)

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- *Grundgesamtheit* : Die Erhebung richtet sich an alle Betriebe des Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden mit mindestens 20 Beschäftigten.
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt, Periodizität*: Berichtsjahr, jährlich
- *Rechtsgrundlage*: Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO. Erhoben werden die Angaben nach § 8 EnStatG.
- *Geheimhaltung*: Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.
- *Qualitätsmanagement* : Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 7

- *Schwerpunkte*: Erhoben werden folgende Merkmale: die Menge des Bezugs, des Bestandes, des Verbrauchs und der Abgabe von Energieträgern, getrennt nach Art und Energiegehalt; die Menge der Eigenerzeugung und des Verbrauchs von Elektrizität; die Menge der bezogenen Elektrizität und Wärme, getrennt nach Lieferantengruppen und Einfuhr; die Menge der abgegebenen Elektrizität und Wärme nach Abnehmergruppen und Ausfuhr sowie die Menge der energetisch und nichtenergetischen Verwendung der Energieträger.
- *Klassifikationen*: Die Angaben werden nach der NACE [Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)], Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) gegliedert.
- *Nutzerbedarf*: Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland. Zu den Hauptnutzern gehören die für die Energiewirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, Wirtschaftsverbände, Wissenschaft, die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen und der Länderarbeitskreis Energiebilanzen.

## 3 Methodik

Seite 8

- *Konzept der Datengewinnung*: Primärerhebung mit Auskunftspflicht für Leitungen der Betriebe und Einrichtungen.
- *Durchführung*: Die Statistischen Ämter der Länder führen die dezentrale Erhebung im Online-Verfahren durch.
- *Aufbereitung*: Die von den Statistischen Ämter der Länder erstellten Länderergebnisse werden im Statistischen Bundesamt zum Bundesergebnis zusammengefasst.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 9

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit* : Die Ergebnisse der Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden sind wegen der geringfügigen Antwortausfälle als zuverlässig und präzise einzustufen.
- *Revisionen*: Die Ergebnisse der Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden werden jährlich zeitnah veröffentlicht, fehlende Angaben werden durch Schätzungen ergänzt.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 10

- *Aktualität und Pünktlichkeit*: Die Bundesergebnisse liegen in der Regel Ende des Folgejahres vor.

## 6 Vergleichbarkeit

Seite 10

• *Räumliche und zeitliche Vergleichbarkeit:* Die Jahresherhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher vergleichbar. Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist ab 2008 kurzfristig vollständig gegeben.

## 7 Kohärenz

Seite 10

• *Input für andere Statistiken:* Entfällt.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 11

• *Verbreitungswege:*

Die Ergebnisse der Jahresherhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden werden jährlich ca. 12 Monate nach Abschluss des Berichtsjahres veröffentlicht.

Datenreihen ab dem Berichtszeitraum 2008 finden Sie in der GENESIS-Online-Datenbank unter:

[https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/link/statistiken/43\\* \(Tabellen-Code: 43531\)](https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/link/statistiken/43* (Tabellen-Code: 43531))

Regional tiefer gegliederte Ergebnisse können unter folgendem Link abgerufen werden:

[https://www.regionalstatistik.de/genesis/online?operation=find&suchanweisung\\_language=de&query=43531#abreadcrumb](https://www.regionalstatistik.de/genesis/online?operation=find&suchanweisung_language=de&query=43531#abreadcrumb)

Die Statistischen Ämter der Länder publizieren jeweils Ergebnisse für ihr Bundesland.

Anonymisierte Mikrodaten zur On-Site-Nutzung (Gastwissenschaftler, Datenfernverarbeitung) nach § 16 Abs. 6 BStatG stehen über das Forschungsdatenzentrum zur Verfügung.

• *Kommunikation:* Statistisches Bundesamt, Gruppe E2, Telefonnummer: +49 (0)611/75 23 07, E-Mail: [www.destatis.de/Kontakt](http://www.destatis.de/Kontakt)

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 11

• Betriebe, die im Rahmen dieser Erhebung Daten zur eigenen Stromerzeugung angeben und deren Anlagen eine elektrische Brutto-Engpassleistung von mindestens 1 MW haben, sind im Berichtskreis zur Jahresherhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden heranzuziehen.

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Erfasst werden produzierende Betriebe von rechtlichen Einheiten (im Folgenden Unternehmen genannt) des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden und des Verarbeitenden Gewerbes mit mindestens 20 Beschäftigten, sowie produzierende Betriebe anderer Unternehmen mit mindestens 20 Beschäftigten, wenn deren wirtschaftlicher Schwerpunkt ausschließlich oder überwiegend im Bereich des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes liegt. Ausnahme: Betriebe von Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes mit 10 und mehr tätigen Personen in den Wirtschaftszweigen 08.11, 08.12, 10.91, 10.92, 11.06, 16.10 und 23.63. Die Einheiten werden den Wirtschaftszweigen nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit zugeordnet. Nicht einbezogen werden im Ausland gelegene Einheiten.

Der Erhebungsbereich wird auf der Grundlage der NACE [Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)] und der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) abgegrenzt und umfasst die Abschnitte B "Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden sowie C "Verarbeitendes Gewerbe".

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhoben wird bei allen Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit mindestens 20 Beschäftigten.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Ergebnisse für Deutschland. Länderergebnisse bzw. regional tiefer gegliederte Daten werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum ist das zurückliegende Kalenderjahr.

## 1.5 Periodizität

Die Erhebung wird jährlich durchgeführt.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Gesetz über Energiestatistik (EnStatG)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG)
- Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO

Erhoben werden die Angaben zu § 8 EnStatG.

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (faktisch anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

## **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Betrieben zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Betrieben enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen ein Betrieb das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Betriebe sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vorbereitet, zwischen den Statistischen Ämtern auf regelmäßigen Besprechungen abgestimmt und durch den Einsatz gemeinsamer Aufbereitungsprogramme unterstützt. Die Jahreserhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ist in ein System von Statistiken integriert, für die einheitliche Qualitätsstandards gelten.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Die Jahreserhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden richtet sich an Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden. Durch die Einbindung der Erhebung in ein System von diversen Energiestatistiken ist die Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards gewährleistet. Dadurch ist sichergestellt, dass die Qualität der veröffentlichten Daten sehr hoch ist.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zum Erhebungsprogramm der Jahresehebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden gehören folgende Merkmale: die Menge des Bezugs, des Bestandes, des Verbrauchs und der Abgabe von Energieträgern, getrennt nach Art und Energiegehalt; die Menge der Eigenerzeugung und des Verbrauchs von Elektrizität; die Menge der bezogenen Elektrizität und Wärme, getrennt nach Lieferantengruppen und Einfuhr; die Menge der abgegebenen Elektrizität und Wärme nach Abnehmergruppen und Ausfuhr sowie die Menge der energetischen und nichtenergetischen Verwendung der Energieträger.

#### 2.1.2 Klassifikationssysteme

- NACE [Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)]
- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

#### 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

##### **Abgabe von Energieträgern/Brennstoffen**

Abgabe von Energieträgern/Brennstoffen an Energieversorgungsunternehmen bzw. an andere Abnehmer.

##### **Abgabe von Wärme**

Die Wärmeabgabe ist einschließlich selbst erzeugter Wärme (Fernwärme, Heizwasser oder Dampf) anzugeben. Die für die Wärmeerzeugung eingesetzten Energieträger (z. B. Erdgas, Heizöl) sind im nachfolgenden Abschnitt "Energieträger" anzugeben.

##### **Bezug von Energieträgern/Brennstoffen**

Bezug von Energieträgern/Brennstoffen von Energieversorgungsunternehmen bzw. von anderen Lieferanten.

##### **Bezug von Wärme**

Hier ist nur die fremdbezogene Wärme (Fernwärme, Fernkälte, Heizwasser oder Dampf, Nahwärme) und deren Verbrauch anzugeben. Im Betrieb selbst erzeugte Wärme ist in diesem Abschnitt nicht anzugeben. Wird Wärme im Betrieb selbst erzeugt, sind die dafür eingesetzten Energieträger (z. B. Erdgas, Heizöl) im nachfolgenden Abschnitt "Energieträger" anzugeben.

##### **Durchschnittlicher unterer Heizwert**

Soweit möglich, bitte den unteren Heizwert ( $H_i$ ) angeben. Falls die Heizwerte der einzelnen Energieträger/Brennstoffe nicht ermittelt oder aus den Liefervertragsunterlagen ersehen werden können, wird der durchschnittliche Heizwert des Energieträgers/Brennstoffes maschinell ergänzt.

##### **Energieträger/Brennstoff**

Unabhängig von der steuerlichen Behandlung eines Energieträgers/Brennstoffs, erfasst die Erhebung alle Energieträger/Brennstoffe, die im Betrieb zur Strom und Wärmeerzeugung (Prozesswärme, Heizung, Warmwasser einschließlich Kälte) oder zur nichtenergetischen Nutzung eingesetzt werden. Verbrauch von Gas einschließlich der Gase, die vom Betrieb selbst erzeugt und verbraucht werden (ohne technische Gase, wie Schweißgas u.a.). Verbrauch von Heizöl, gleichgültig, ob aus Erdöl oder Rohteer hergestellt. Verbrauch von Kohle, jedoch im Bereich Kohlenbergbau/Kokereien ohne Einsatzkohle für die Brikett- und Koksherstellung. Nicht einzubeziehen sind Kraftstoffe für den Einsatz von Fahrzeugen (einschl. Werksverkehr). Bitte geben Sie unbedingt den Bestand am Jahresende in der entsprechenden Spalte für zutreffenden Energieträger/Brennstoffe an.

##### **Energieversorgungsunternehmen**

Energieversorgungsunternehmen sind gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen.

### **Haushaltskunden**

Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom oder ähnlichem) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10 000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.

### **Nettostromerzeugung**

Die Nettostromerzeugung einer Erzeugungseinheit ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung. Der Eigenverbrauch umfasst den Energieverbrauch zur Aufrechterhaltung des Produktionsprozesses der Anlage (ohne Energiebezug von Dritten).

### **Nichtenergetische Nutzung**

Nichtenergetische Nutzung liegt vor, wenn Energieträger nicht als Brennstoffe eingesetzt werden, sondern als Rohstoffe zu Produkten/Gütern (z. B. Chemikalien, Kunststoffe) verarbeitet werden. Die Verwendung für Zwecke der Unterfeuerung ist energetische Nutzung.

### **Bezug vom/Abgabe an das Ausland**

Hier ist die direkte Energieeinspeisung bzw. -ausspeisung an Übergabestellen an der deutschen Staatsgrenze anzugeben.

## **2.2 Nutzerbedarf**

Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Hauptnutzer/-innen der Erhebung sind die für die Energiewirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, Wirtschaftsverbände, Wissenschaft, die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen und der Länderarbeitskreis Energiebilanzen.

## **2.3 Nutzerkonsultation**

Die von den Hauptnutzern/-innen gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Es wird ein ständiger Kontakt mit den Wirtschaftsverbänden, der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen und dem Länderarbeitskreis Energiebilanzen gepflegt.

# **3 Methodik**

## **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Die Jahreserhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ist eine Primärerhebung mit Abschneidegrenze. Auskunftspflichtig sind Leitungen von produzierenden Betrieben von Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden und des Verarbeitenden Gewerbes mit mindestens 20 Beschäftigten, sowie von produzierenden Betrieben anderer Unternehmen mit mindestens 20 Beschäftigten, wenn deren wirtschaftlicher Schwerpunkt ausschließlich oder überwiegend im Bereich des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes liegt. Ausnahme: Betriebe von Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes mit 10 und mehr tätigen Personen in den Wirtschaftszweigen 08.11, 08.12, 10.91, 10.92, 11.06, 16.10 und 23.63.

## **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Der Berichtsweg ist Auskunftspflichtige/Statistische Ämter der Länder/Statistisches Bundesamt. Die Angaben werden von allen Unternehmen und Betrieben im Rahmen eines Online-Meldeverfahrens an die Statistischen Ämter der Länder (dezentrale Durchführung der Erhebung) übermittelt.

Die Gestaltung des Fragebogens erfolgt nach den Standards für die Erstellung von Erhebungsunterlagen der amtlichen Statistik und wird mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Design" abgestimmt. Der Fragebogen (Stand: Berichtsjahr 2023) einschließlich der Erläuterungen ist als Anlage beigefügt.

### 3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den Auskunftgebenden nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden können, werden anhand von Hilfsmerkmalen, Durchschnitts- oder Vorjahreswerten geschätzt.

Die Auskunftspflichtigen werden von den Statistischen Landesämtern befragt (dezentrale Durchführung der Erhebung). Die Landesämter führen auch die Aufbereitung der Ergebnisse einschließlich Rückfragen, Schätzung und Plausibilisierung durch. Die Statistischen Landesämter übersenden ihre Ergebnisse an das Statistische Bundesamt. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Länderergebnissen das Bundesergebnis zusammen.

### 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt.

### 3.5 Beantwortungsaufwand

Bei dieser Erhebung ergab sich im Rahmen der Messung von Bürokratiekosten in Deutschland ein Aufwand an Kosten von 2 735 000 Euro pro Jahr.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

### 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ergebnisse sind wegen der geringfügigen Antwortausfälle als zuverlässig und präzise einzustufen.

### 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Keine, da die Statistik als Totalerhebung mit Abschneidegrenze durchgeführt wird.

### 4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

#### **Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage**

Erfassungsgrundlage der Erhebung ist das statistische Unternehmensregister. Im Idealfall werden alle Einheiten ermittelt, über die in der Erhebung statistische Aussagen getroffen werden sollen (Grundgesamtheit). Tatsächlich können aber z. B. Einheiten der Grundgesamtheit nicht im statistischen Unternehmensregister enthalten sein (Untererfassung), oder Einheiten sind einem falschen Wirtschaftszweig zugeordnet. Daneben entstehen Fehler, wenn Einheiten im Datenmaterial enthalten sind, die faktisch nicht (mehr) zur Grundgesamtheit gehören (Übererfassung). Schätzungen des systematischen Fehlers werden nicht erstellt.

#### **Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)**

In der Erhebung befindliche Einheiten, die falsch zugeordnet sind, nicht melden wollen oder nicht melden können, werden in unechte bzw. echte Antwortausfälle unterteilt. Zu den unechten Antwortausfällen zählen z. B. erloschene Einheiten oder Einheiten, die einen wirtschaftlichen Schwerpunkt außerhalb des Erfassungsbereiches dieser Statistik ausüben. Im Gegensatz hierzu handelt es sich bei echten Antwortausfällen um Erhebungseinheiten, die nicht oder nicht rechtzeitig Daten zur Verfügung stellen, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Diese, wegen ihrer geringen Anzahl zu vernachlässigenden Antwortausfälle, werden durch Schätzwerte ersetzt.

#### **Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Merkmale (Item-Non-Response)**

Zunächst findet eine Sichtkontrolle der eingegangenen Online-Meldungen statt. Die erfassten Daten werden außerdem maschinell auf Unplausibilitäten und fehlende Informationen überprüft. Bei fehlenden bzw. unplausiblen Angaben wird grundsätzlich bei den auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten nachgefragt. Werden seitens der Unternehmen einzelne wichtige Merkmale trotz wiederholter Aufforderung nicht gemeldet, muss dieser Datensatz durch Schätzwerte vervollständigt werden. Es ist davon auszugehen, dass bei den wesentlichen Merkmalen der Erhebung keine unplausiblen Angaben der auskunftspflichtigen Einheiten vorkamen.

#### *Imputationsmethoden*

Grundsätzlich wird beim Fehlen einzelner Werte (Item-Non-Response) bei der auskunftspflichtigen Erhebungseinheit nachgefragt. Fehlende Werte, die auf diese Weise nicht in Erfahrung gebracht werden können, werden anhand von Vergleichswerten geschätzt und manuell ergänzt.

## **4.4 Revisionen**

### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Die Ergebnisse der Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden werden jährlich zeitnah veröffentlicht, fehlende Angaben werden durch Schätzungen ergänzt.

### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Entfällt.

### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Entfällt.

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Die Bundesergebnisse der Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden werden jährlich ca. 12 Monate nach Abschluss des Berichtsjahres veröffentlicht.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Die Veröffentlichungstermine stehen für ein ganzes Kalenderjahr im Voraus fest. In den letzten Jahren betrug die Termintreue 100%, die angekündigten Termine konnten immer eingehalten werden.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Die Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher vergleichbar.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten aus der Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ist ab 2008 vollständig gegeben.

## **7 Kohärenz**

### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Entfällt.

### **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ist intern kohärent.

### **7.3 Input für andere Statistiken**

Entfällt.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

### 8.1 Verbreitungswege

#### Pressemitteilungen

Entfällt.

#### Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Jahrerhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden werden jährlich ca. 12 Monate nach Abschluss des Berichtsjahres veröffentlicht.

#### Online-Datenbank

Datenreihen ab dem Berichtszeitraum 2008 finden Sie in der GENESIS-Online-Datenbank unter:

[https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/link/statistiken/43\\* \(Tabellen-Code: 43531\)](https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/link/statistiken/43*(Tabellen-Code:43531))

Regional tiefer gegliederte Ergebnisse können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.regionalstatistik.de/genesis/online/online;jsessionid=.worker1?sequenz=statistiken&selectionname=43531>

#### Zugang zu Mikrodaten

Anonymisierte Mikrodaten zur On-Site-Nutzung (Gastwissenschaftler, Datenfernverarbeitung) nach § 16 Abs. 6 BStatG stehen über das Forschungsdatenzentrum zur Verfügung.

#### Sonstige Verbreitungswege

Die Statistischen Ämter der Länder publizieren jeweils Ergebnisse für ihr Bundesland.

### 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Entfällt.

### 8.3 Richtlinien der Verbreitung

#### Veröffentlichungskalender

Entfällt.

#### Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

#### Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Entfällt.

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Betriebe, die im Rahmen dieser Erhebung Daten zur eigenen Stromerzeugung angeben und deren Anlagen eine elektrische Brutto-Engpassleistung von mindestens 1 MW haben, sind im Berichtskreis zur Jahrerhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden heranzuziehen.

**Jahreserhebung über die Energieverwendung im  
Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der  
Gewinnung von Steinen und Erden für das Jahr 2023**
**060**

 Bitte beachten Sie bei der Beantwortung  
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **11**  
auf Seite 5.

# FÜR IHRE UNTERLAGEN

 Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

WZ-Nummer (2008)

**A Strombilanz**

Betriebe ohne eigene Stromerzeugung füllen in der Regel nur die Zeilen 01 bis 05 (Bezug) und Zeile 15 (Verbrauch) sowie die Abschnitte B, C und D aus.

Strombezug und -erzeugung	Kilowattstunden (kWh)
<b>Strombezug</b>	
von Energieversorgungsunternehmen ..... <b>1</b> 01	
von Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ..... 02	
von sonstigen Lieferanten ..... 03	
aus dem Inland = <i>Summe Zeile 01 bis 03</i> ..... 04	
aus dem Ausland (direkt) ..... <b>2</b> 05	
<b>Stromerzeugung aus</b>	
Energieträger/Brennstoff <i>(Bitte für jeden verwendeten Energieträger/Brennstoff eine Zeile ausfüllen.)</i>	
06	
07	
in eigenen Anlagen (netto) = <i>Summe aller Energieträger/Brennstoffe</i> ..... <b>3</b> 08	

Stromabgabe und -verbrauch	Kilowattstunden (kWh)
<b>Stromabgabe</b>	
an Energieversorgungsunternehmen ..... <b>1</b> 09	
an Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ..... 10	
an Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) ..... <b>4</b> 11	
an sonstige Letztverbraucher ..... 12	
in das Inland = <i>Summe Zeile 09 bis 12</i> ..... 13	
in das Ausland (direkt) ..... <b>2</b> 14	
Stromverbrauch = <i>(Summe Zeile 04 + 05 + 08) minus (Summe Zeile 13 + 14)</i> ..... 15	

## B Energieträger-/Brennstoffbezug und- verbrauch

Bei Bedarf weitere Energieträger/Brennstoffe eintragen.

Energieträger/Brennstoff <b>5</b> <i>Bitte für jeden verwendeten Energieträger/Brennstoff eine Zeile ausfüllen.</i>	Maß- ein- heit	Durchschnittlicher unterer Heizwert kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup> <b>6</b>	Bezug <b>7</b>	Verbrauch einschließlich Verluste	darunter nicht energetisch genutzt <b>8</b>
			Menge		
Erdgas/Erdöl gas auf Brennwert- basis .....	kWh				
Heizöl, leicht .....					

## C Energieträger-/Brennstoffabgabe und- bestand

Bei Bedarf weitere Energieträger/Brennstoffe eintragen.

Energieträger/Brennstoff <b>5</b> <i>Bitte für jeden verwendeten Energieträger/Brennstoff eine Zeile ausfüllen.</i>	Maß- ein- heit	Durchschnittlicher unterer Heizwert kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup> <b>6</b>	Abgabe <b>9</b>	Bestand am Jahresende
			Menge	
Erdgas/Erdöl gas auf Brennwert- basis .....	kWh			
Heizöl, leicht .....				

## D Bezug, Abgabe und Verbrauch von Wärme

Bezug von Wärme (Nah- oder Fernwärme, z. B. Dampf, Heißwasser etc.) <b>10</b>	Kilowattstunden (kWh)
von Energieversorgungsunternehmen ..... <b>1</b> 01	
von Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ..... 02	
von sonstigen Lieferanten ..... 03	
aus dem Inland = <i>Summe Zeile 01 bis 03</i> ..... 04	
aus dem Ausland (direkt) ..... <b>2</b> 05	
insgesamt = <i>Summe Zeile 04 + 05</i> ..... 06	

Wärmeverbrauch (Nah- oder Fernwärme, z. B. Dampf, Heißwasser etc.)	Kilowattstunden (kWh)
im Betrieb verbrauchte, fremdbezogene Wärme ..... 07	

Wärmeabgabe (einschl. selbst erzeugter Wärme, z. B. Dampf, Heißwasser etc.) <b>11</b>	Kilowattstunden (kWh)
an Energieversorgungsunternehmen ..... <b>1</b> 08	
an Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ..... 09	
an Haushaltskunden und Wohnungsgesellschaften ..... 10	
an sonstige Letztverbraucher ..... 11	
in das Inland = <i>Summe Zeile 08 bis 11</i> ..... <b>2</b> 12	
in das Ausland (direkt) ..... 13	
insgesamt = <i>Summe Zeile 12 + 13</i> ..... 14	

## Liste der in Abschnitt C und D einzubeziehenden Energieträger/Brennstoffe

**Steinkohlen**

- Steinkohle, roh (z. B. Anthrazitkohle)
- Steinkohlenkoks (z. B. Anthrazit-, Heiz- o. Schmelzkoks)
- Steinkohlenbriketts
- Kohlenwertstoffe aus Stk. (z. B. Rohteer, Rohbenzol)
- Sonstige Steinkohlen (z. B. Kohlenstaub, Flammkohle)

**Mineralöle**

- Dieseldieselkraftstoff (nicht für Verkehrszwecke)
- Heizöl, leicht
- Heizöl, mittelschwer, schwer
- Flüssiggas (nicht für Verkehrszwecke; z. B. Butan, Propan, Brenngas, Tankgas)
- Raffineriegas
- Petrolkoks
- Andere Mineralölprodukte  
*Bitte Art angeben.*

**Erneuerbare Energieträger**

- Feste biogene Stoffe (z. B. Holzreste, Sägespäne, Pellets, Schwarzlauge, Tiermehl, Stroh)
- Flüssige biogene Stoffe (nicht für Verkehrszwecke; z. B. Palmöl, Pflanzenöl, Harzöl, Methanol)
- Biogas (z. B. Biomethan, Gas aus Biomasse)
- Klärgas, Deponiegas
- Geothermie, Solarthermie, Umweltwärme (Wärmepumpen)
- Sonstige erneuerbare Energieträger  
*Bitte Art angeben (z. B. Umweltwärme (Wärmepumpen)).*

**Klärschlamm****Braunkohlen**

- Rohbraunkohlen
- Hartbraunkohlen
- Braunkohlenkoks
- Braunkohlenbriketts
- Wirbelschichtkohle
- Staub- und Trockenkohle (z. B. Braunkohlenstaub)
- Sonstige Braunkohlen  
*Bitte Art angeben.*

**Gase**

- Erdgas, Erdölgas
- Grubengas
- Kokereigas (z. B. Starkgas, Heizgas)
- Hochofengas, Konvertergas
- Wasserstoff
- Sonstige hergestellte Gase

**Sonstige Energieträger**

*Bitte Art angeben (z. B. Gasdruck).*

**Abfall**

mit biogenem Anteil (z. B. Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, BGS – Brennstoff aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen, Ersatzbrennstoffe mit biogenem Anteil)

**Industrieabfall**

nicht biogen (z. B. Altreifen, BPG – Brennstoff aus produktspezifischen Gewerbeabfällen, Ersatzbrennstoffe)

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

## Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Energieversorgungsunternehmen sind gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen.
- 2** Bezug vom bzw. die Abgabe an das Ausland  
Hier ist die direkte Energieeinspeisung bzw. -ausspeisung an Übergabestellen an der deutschen Staatsgrenze anzugeben.
- 3** Die Nettostromerzeugung einer Erzeugungseinheit ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung. Der Eigenverbrauch umfasst den Energieverbrauch zur Aufrechterhaltung des Produktionsprozesses der Anlage (ohne Energiebezug von Dritten).
- 4** Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom oder ähnlichem) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10 000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.
- 5** Energieträger/Brennstoff  
Unabhängig von der steuerlichen Behandlung eines Energieträgers/Brennstoffs, erfasst die Erhebung alle Energieträger/Brennstoffe, die im Betrieb zur Strom- und Wärmeerzeugung (Prozesswärme, Heizung, Warmwasser einschließlich Kälte) oder zur nichtenergetischen Nutzung (siehe **8**) eingesetzt werden. Verbrauch von Gas einschließlich der Gase, die vom Betrieb selbst erzeugt und verbraucht werden (ohne technische Gase, wie Schweißgas und andere). Verbrauch von Heizöl, gleichgültig ob aus Erdöl oder Rohteer hergestellt. Verbrauch von Kohle, jedoch im Bereich Kohlenbergbau/Kokereien ohne Einsatzkohle für die Brikett- und Koksherstellung. Nicht einzu beziehen sind Kraftstoffe für den Einsatz in Fahrzeugen (einschließlich Werksverkehr). Bitte geben Sie unbedingt den Bestand am Jahresende in der entsprechenden Spalte für die zutreffenden Energieträger/Brennstoffe an.
- 6** Soweit möglich, bitte den unteren Heizwert  $H_i$  angeben. Falls Sie die Heizwerte einzelner Energieträger/Brennstoffe nicht selbst ermitteln oder aus den Liefervertragsunterlagen ersehen können, lassen Sie die Spalte unausgefüllt.
- 7** Bezug von Energieträgern/Brennstoffen von Energieversorgungsunternehmen bzw. von anderen Lieferanten.
- 8** Nichtenergetische Nutzung liegt vor, wenn Energieträger nicht als Brennstoffe eingesetzt werden, sondern als Rohstoffe zu Produkten/Gütern (z. B. Chemikalien, Kunststoffe) verarbeitet werden. Die Verwendung für Zwecke der Unterfeuerung ist energetische Nutzung.
- 9** Abgabe von Energieträgern/Brennstoffen an Energieversorgungsunternehmen bzw. an andere Abnehmer.
- 10** Hier ist nur die fremdbezogene Wärme (Fernwärme, Fernkälte, Heizwasser oder Dampf, Nahwärme) und deren Verbrauch anzugeben.  
Im Betrieb selbst erzeugte Wärme ist in diesem Abschnitt nicht anzugeben. Wird Wärme im Betrieb selbst erzeugt, sind die dafür eingesetzten Energieträger (z. B. Erdgas, Heizöl) im vorherigen Abschnitt „Energieträger“ anzugeben.
- 11** Die Wärmeabgabe ist einschließlich selbst erzeugter Wärme (Fernwärme, Heizwasser oder Dampf) anzugeben. Die für die Wärmeerzeugung eingesetzten Energieträger (z. B. Erdgas, Heizöl) sind im vorherigen Abschnitt „Energieträger“ anzugeben.

## Jahreserhebung über die Energieverwendung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden für das Jahr 2023

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei den Betrieben des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes, soweit die Betriebe dem Berichtskreis für die Erhebungen nach § 2 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) angehören, durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 8 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 EnStatG sind die Leitungen der Betriebe und Einrichtungen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

## **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

## **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sowie Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebes sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die vierstellige WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.